



**Richtlinie der Stadt Jever
über die Abgrenzung der
Geschäfte der laufenden Verwaltung
und die Delegation von
personalrechtlichen Befugnissen**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 11. März 2021 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere

- a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Stadt Jever von 2.500,00 €,
- e) die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
- f) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
- g) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind,
- h) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigt,
- i) Rechtsgeschäfte über die Verfügung von Gemeindevermögen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 5.000,00 € nicht übersteigen,
- j) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG bis zu einem Vermögenswert von 3.000,00 €,
- k) die Entscheidung über die Stundung bis zu 2 Jahren, sofern der Wert 20.000 € nicht übersteigt, Niederschlagung bis zu einem Wert von 5.000,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €,
- l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und

- Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
- m) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 25.000 € (netto) je Einzelfall
 - n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 24.000 € / monatlich 2.000,00 €.

§ 2
Delegation von personalrechtlichen Befugnissen
nach § 107 Abs. 4 NKomVG

Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD-S auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen mit Beschluss des Rates vom 17. November 2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 08. November 2012, außer Kraft.

Jever, den 12. März 2021

Jan Edo Albers
Bürgermeister